

Zeitschrift: Neues helvetisches Tagblatt

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 2 (1799-1800)

Rubrik: Inländische Nachrichten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Verbindung siehe, aber die Verbindung besteht in der Staatskasse: hat diese andere dringendere Ausgaben, die alle Gelder wegnehmen, so bleibt für Unterhaltung des Militärs nichts mehr übrig, und folglich ist es durchaus notwendig, auf die von Eschern angeführte außerordentliche Bedürfnisse der Republik Rücksicht zu nehmen, und ich unterstütze also seinen Antrag gänzlich, und glaube, neben diesem, müsse auch auf die dieses Jahr von der Regierung kontrahirten Schulden Rücksicht genommen werden. Also füge man auch noch die Aufforderung bei, über die Staatschulden der Republik in dieser Uebersicht des Finanzzustandes eine ausführliche Darstellung mitzutheilen.

Huber. Das Gutachten fordert Auskunft über Staatsbedürfnisse für das künftige Jahr, also sind diejenigen Bedürfnisse, die Escher anführt, schon in dem Gutachten enthalten, und jeder weitere Beisatz ist überflüssig.

Kuhn stimmt Huber bei, und bemerkt Koch, daß auch die lezthäbrigen Schulden des Staats bestimmt in dem Gutachten enthalten sind: Er erwartet, das Direktorium werde die Staatsbedürfnisse in ordentliche und außerordentliche eintheilen, und so auch die Hülfsmittel zu Deckung derselben, denn für außerordentliche Bedürfnisse dürfen die gewöhnlichen Hülfsquellen nicht verwendet werden, sondern es müssen auch außerordentliche aussändig gemacht werden.

Nüce ist zwar durch Kuhn einigermaßen beruhigt, obgleich die Anfrage Eschers und Kochs ihm sehr einleuchten, und er besonders auch der Meinung seines chronologischen Freundes Eschers ist, daß man erst für den Winter sorgen muß, ehe man an das künftige Jahr und die dannzumaligen Bedürfnisse kommen kann. Indessen nimmt er das Gutachten an.

Das Gutachten wird unverändert angenommen.

Lüscher im Namen einer Commission legt ein Gutachten vor, über Unterhaltung der Armeen, welches für 6 Tage auf das Bureau gelegt wird.

Desloes im Namen einer Commission legt ein Gutachten vor, über die Kassen, in die die Strafgelder wider Polizeivergehen geworfen werden sollen. Auch dieses Gutachten wird für 6 Tag auf den Kanzleitisch gelegt.

(Die Fortsetzung folgt.)

Inländische Nachrichten.

Galineau Gascq, Bataillonschef der 28ten Halbbrigade, Kommandant von Vevis, an die Verwaltungskammer vom Kanton Leman.

Bürger! Es ist sehr sonderbar, daß Ihr mich verzeiget, weil ich eine Ausschreibung für 23. zweispänige Wägen befohlen, um einer Division Lebensmittel zuzuführen, die schon seit drei Tagen ohne Brod ist; welche ein halbes Jahr hindurch Eure Grenzen beschützt, und die vier Monate lang ohne Bezahlung, ohne Kleidung und ohne Schuhe ist, in einer Gegend, wo nur Eis, Schnee und Ströme sich befinden; für eine Division, welche durch viele hartnäckige und heldenmäßige Gefechte Euch vor dem Ueberfall der nordischen Barbaren behütet und Euch mitten im Krieg die Ruhe des Friedens erhalten hat.

Ich hatte den Allianztraktat beider Republiken verletzt, durch ein Benehmen, welches die Dringlichkeit der notwendigsten Bedürfnisse rechtfertigen.

Ihr könnt mich immerhin anklagen, denn wenn ich auf der Stelle wieder neue Befehle von meinen Obern für solche umgangliche Bedürfnisse erhielt, so würde ich alle Mittel, die in meiner Gewalt stehen, gebrauchen, um sie zu vollziehen, wenn in ganz Helvetien ein so hartes Herz sich vorfände, das seinen Freunden eine Hülfe versagte, die nun einem unglücklichen Feinde nicht abschlagen würde. Gruß und Hochachtung.

Unterzeichnet: Galineau Gascq.

Antwort der Verwaltungskammer.

Lausanne den 21. Okt. 1799.

Bürger! Weitgefehlt, daß Euer Brief vom 28ten Vendémiaire uns erschreckt, bestiftigt er uns in unsrer genommenen Maßregeln, und wir bestätigen unsre Verweigerung, wenn es seyn muß, auch durch alle in unsrer Gewalt stehenden Mittel, insofern wir nicht nach den Vorschriften unsrer Regierung aufgefordert werden, welche übrigens denen Euers Oberbefehlshabers gemäß sind.

Wir alle fühlen die Verpflichtungen, die wir den tapfern Vertheidigern der beiden Freistaaten schuldig sind, in ihrer ganzen Stärke. Wir

haben uns für sie schon so sehr entblößt, daß wir unsren eignen Bedürfnissen nicht mehr abzuhelfen wissen. Aber nie werden wir, (sollten auch unsere Personen zum Schlachtopfer darüber werden,) zugeben, daß man uns wie Slaven behandle und auf eine Weise, die sich kein französischer Kriegsbeamter in seinem eigenen Lande gegen eine Civilbehörde erlauben dürfte.

Endlich, wenn die fränkischen Krieger Mangel leiden, so geht es uns gewiß näher zu Herzen als Euch, um so mehr, da wir auch mehr denn andere beigetragen haben, um diesem Mangel zu steuern. Wenn von fränkischer Seite ihm nicht abgeholfen wird, so erklären wir Euch, daß wir ihm abzuhelfen außer Stand gesetzt worden sind. Republikanischer Gruß.

Unterzeichnet: H. M o n o d, Präsid.
P a u ch a u d, Sekr.

Kleine Schriften.

Helvetische Monatschrift; herausgegeben von D. Albrecht Höpfler, in Verbindung einer Gesellschaft helvetischer und auswärtiger Gelehrten. 2tes Heft. 1799. 8. Winterthur b. Steiner. S. 143.

Wir haben das erste Heft dieser Zeitschrift im 3ten Band des Republikaners (N. 73.) angezeigt; die Verspätung des gegenwärtigen ist den Kriegsereignissen zuzurechnen, und der thätige Herausgeber ist, wie wir hören, beschäftigt, durch Verlagsabänderung auch diesem Institut neues Leben zu geben. Dieses Heft enthält: 1) Anrede des Ministers der Künste und Wissenschaften an die Erziehungsräthe und Schulinspektoren des Kantons Luzern. (ein Auszug findet sich im Republikaner.) 2) Entwurf einer zu errichtenden Brandassuranzanstalt in Helvetien, von B. Dörner, Lehrer der Mathematik zu Bern, mit einer Nachschrift über den gleichen Gegenstand vom Herausgeber, die von sehr wichtigen Tabellen über Grände, Brandsteuren, Häuserzahl und Werth im ehemaligen Kanton Bern begleitet ist. 3) Der Vierwaldstättersee, geschildert vom Kunstmaler Bidermann in Bern; ein Reisetagebuch von 1795. 4) Ist Religion zur Nationalversöhnung nothwendig? von Jth; erste Fortsetzung. — „Wenn der unbestimmt, zweideutige 6. Art. des Consti. ausgelegt

werden soll, wenn man es nicht, in dem was Religion betrifft, eintheilen beim Alten bewenden lassen, und über Religion, Kirche, Geistlichkeit, ihre Einkünfte und Rechte nichts Neues anordnen will, so ist dazu die Legislatur nicht berechtigt, es ist dafür eine constitutive Gewalt erforderlich.“ — „Die bisherigen für die persönlichen und kirchlichen Rechte der Geistlichkeit so nachtheiligen Maßnahmen sind, näher betrachtet, Wirkungen nicht direkt gegen die Kirche gemachter Dekrete, sondern allgemeine Gesetze, in welche die Geistlichkeit nur darum verwickelt worden ist, weil sie ohne Unterschied auf Staat und Kirche ausgedehnt worden sind; weil man, vermöge eines unbestimmten Begriffs von Duldung, dieselbe, als existirte sie gar nicht, behandelte, oder weil man gegen sie vollzog, bevor noch über ihre Rechte und Verhältnisse abgesprochen war. Allen diesen Inconvenienzen muß und kann wieder abgeholfen werden, sobald die überaus dringliche Kirchenorganisation einmal zur Sprache kommen wird.“ — Der Abschnitt, der die Maßnahmen gegen Religion und Geistlichkeit von Seite der Befugniß und Nothwendigkeit betrachtet, schließt sich mit den Worten: „Wenn je noch der leiseste Zweifel über das bisher Gesagte zurückbleiben sollte, so lasst uns das helvetische Volk fragen, ob es von seinen Stellvertretern Aufnahme der Juden ins Aktiobürgerrecht, oder Erhaltung seiner Brüder und Vater bei ihren Rechten, ob es die Einführung des Judenthums, des Altorans und der Zendavesta, oder Aufrechts haltung seines Glaubens, seines Christenthums von ihnen erwarte?“ — In dem folgenden Abschnitt betrachtet der Verfasser die antireligiösen Vorkehrungen aus dem Gesichtspunkte der Klugheit, und findet diese Klugheit weder in Hinsicht auf die Religion selbst, noch auf den geistlichen Stand, noch auf die gegenwärtige und künftige Ordnung der Dinge, noch endlich in Beziehung auf die Veredlung und Versittlichung der Menschen im Staate. — Der enge Raum unsrer Blätter erlaubt uns eben so wenig Analyse als Prüfung dieser Abhandlung. 5) Abhandlung über Erhöhung und Veredlung des helvetischen Nationalgeistes, bestimmt zu einer Vorlesung vor der helvet. Gesellschaft in Lenzburg 1798, und im Auszug vorgelegt der litterar. Gesellschaft in Luzern im März 1799.